

Badeordnung

für das Schwimmbad Kölliken

Sehr geehrte Badegäste

Wir möchten, dass Sie sich in unserem Schwimmbad wohlfühlen, sich vergnügen und erholen können. Bitte beachten Sie dazu die einzuhaltenden Spielregeln, die Hinweise unseres Personals sowie die Bestimmungen dieser Badeordnung. Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt. Für Fragen, Wünsche und Anregungen stehen Ihnen unsere Mitarbeitenden gerne zur Verfügung.

1. Allgemeines

Die Badegäste sowie die Restaurantbesucher erklären sich beim Besuch vom Schwimmbad Kölliken mit der Badeordnung einverstanden.

2. Zweck und Geltungsbereich

Die Badeordnung hat zum Zweck, die Ordnung, die Sauberkeit sowie die Sicherheit im Schwimmbad Kölliken zu gewährleisten. Sie ist für alle Benutzerinnen und Benutzer des Schwimmbades verbindlich.

3. Öffnungs- und Betriebszeiten

¹ Die Badesaison dauert jeweils vom Samstag vor dem Muttertag bis am Samstag vor dem Betttag. Bei einer extremen Wetterphase kann der Gemeinderat Kölliken die Badesaison verlängern oder verkürzen.

² Die Öffnungszeiten sind von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

³ An Hitzetagen und einer grossen Anzahl Badegäste kann die Badleitung das Schwimmbad bis 21.00 Uhr offenhalten.

⁴ Bei schlechter Witterung kann das Schwimmbad ab 10.00 Uhr von der Badleitung geschlossen werden.

⁵ Der Eintritt ist bis 30 Minuten vor der Schwimmbadschliessung möglich.

⁶ 15 Minuten vor der Schliessung des Bades ist der Wasserbereich zu verlassen.

4. Eintritt

¹ Für die Benützung des Schwimmbades sind die vom Gemeinderat festgelegten Eintritte zu entrichten. Für den ausschliesslichen Besuch des Badi-Restaurants ist kein Eintritt zu bezahlen.

² Saison- und Schülerabonnemente sind persönlich und nicht übertragbar. Bei Missbrauch werden diese von der Badleitung eingezogen.

³ Bei Verlust des Saisonabonnements ist ein Duplikat zu bezahlen.

⁴ Kann das Saison- oder Schülerabonnement nicht vorgewiesen werden, so ist der normale Einzeleintritt zu bezahlen.

⁵ Gelöste Eintritte oder Abonnemente werden nicht zurückerstattet.

⁶ Der Einzeleintritt berechtigt zum einmaligen Eintritt und verfällt beim Verlassen des Schwimmbades. Bei vorgängiger Bewilligung durch das Badepersonal wird der erneute Eintritt nach kurzzeitigem Verlassen (bis zu einer Stunde) ohne nochmalige Bezahlung eines Eintritts erlaubt.

5. Zutritt und Benützung

Das Schwimmbad steht zur Benützung offen:

- a) Erwachsenen, nicht mehr schulpflichtigen Jugendlichen sowie Kindern in Begleitung Erwachsener während der gesamten Öffnungsdauer.
- b) Schulpflichtigen Kindern bis zum vollendeten 12. Altersjahr ohne Begleitung eines Erwachsenen bis 18.00 Uhr.
- c) Schulpflichtigen Kindern nach dem vollendeten 12. Altersjahr ohne Begleitung eines Erwachsenen bis 20.00 Uhr.
- d) Kinder unter 8 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen das Schwimmbad betreten.
- e) Schulklassen oder Vereine in Begleitung von Erwachsenen Aufsichtspersonen während der gesamten Öffnungsdauer.

¹ Der Gemeinderat Kölliken kann die Durchführung von Veranstaltungen bewilligen; dabei kann er Abweichungen von den allgemeinen Benützungsregeln (z.B. Öffnungszeiten) bewilligen.

² Für die Durchführung von Schwimm- und Ausbildungskursen (z.B. SLRG) kann die Badleitung bestimmte Benützungszeiten und Bereiche festlegen.

³ Für Schulklassen und Vereine sind deren Leitungen verantwortlich.

⁴ Es ist verboten, die Anlage zu beschädigen, verschmutzen, missbräuchlich zu benützen und ausserhalb der Öffnungszeiten zu betreten und zu benützen.

⁵ Die Kleiderkästen sind beim Verlassen des Schwimmbades zu räumen.

6. Reklameplakate

¹ Reklamen jeglicher Art dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung vom Gemeinderat Kölliken angebracht oder aufgestellt werden.

² Politische-, Alkohol- und Tabakwerbung ist nicht gestattet.

7. Hygiene und Sicherheit

¹ Der Zutritt zum Wasserbereich erfolgt ausschliesslich in Badekleidern durch die Dusch-Schleusen. Dabei haben sich die Badegäste zu duschen.

² Im Wasserbereich sind Kleider, die nicht für den Wassersport vorgesehen sind, untersagt (Trainerhosen, Unterwäsche oder ähnliche Kleider).

³ Aus hygienischen Gründen haben auch Kleinkinder Badehosen oder spezielle Badewindeln zu tragen.

⁴ Es ist untersagt, in den Wasserbereich Raucher- oder Esswaren sowie Trinkflaschen mitzunehmen.

⁵ Personen mit ansteckenden Krankheiten oder Ausschlägen ist der Zutritt zum Wasserbereich untersagt.

⁶ Kinderwagen dürfen nicht zum Wasserbereich mitgenommen werden.

⁷ Alkoholisierte Personen oder Personen, die gegen das Betäubungsmittelgesetz verstossen, haben das Schwimmbad unverzüglich zu verlassen.

⁸ Nichtschwimmer dürfen das Schwimm- und Sprungbecken nicht benützen.

⁹ Das Sprungbecken darf nicht zum Schwimmen benützt werden.

¹⁰ Bei aufkommenden Gewittern sind der Wasserbereich und die Rasenflächen sofort zu verlassen.

¹¹ Unfälle sind umgehend dem Badepersonal zu melden.

8. Verbote

Es ist untersagt,

- das Wasser oder die Anlage zu verunreinigen oder zu beschädigen.
- Tiere mitzubringen.
- in den Garderoben, Dusch- oder WC-Räumen zu essen, zu trinken oder zu rauchen.
- unter Gefährdung von Mitbadenden ins Wasser zu springen.
- andere Personen ins Wasser zu stossen.
- auf der Längsseite ins Schwimmerbecken zu springen.
- aufblasbare Schwimmhilfen im Schwimm- und Sprungbecken zu benützen.
- Wasserspielgeräte im Schwimm- oder Sprungbecken zu benützen.
- auf den nicht dafür vorgesehenen Plätzen Ball zu spielen.
- Personen ohne deren Einverständnis zu fotografieren oder zu filmen.
- Zelte oder Sonnensegel auf der Wiese aufzustellen.
- zu Grillieren oder ein Feuer zu entfachen.

9. Aufsicht und Weisungsbefugnis

¹ Der Badebetrieb wird nicht durchgängig, d.h. nicht rund um die Uhr beaufsichtigt. Die Badegäste benutzen das Schwimmbecken folglich in eigener Verantwortung.

² Für die Wartung und Aufsicht im Schwimmbad sowie die Durchsetzung der Badeordnung ist das gesamte Badepersonal zuständig.

³ Zuwiderhandlungen gegen die Badeordnung oder gegen die Weisungen des Badepersonals können mit Verwarnung oder sofortiger Wegweisung geahndet werden.

⁴ Bei besonderen Vorkommnissen kann der Badmeister den Zutritt zum Schwimmbad auf längere Zeit verbieten. Es erfolgt keine Rückzahlung.

10. Wertsachen und Fundgegenstände

¹ Für Wertsachen wird keine Haftung übernommen, auch wenn diese in geschlossenen Kästen oder Kabinen aufbewahrt werden.

² Fundgegenstände sind an der Kasse abzugeben, wo sie vom Verlierer abgeholt werden können.

³ Nicht abgeholte Fundsachen werden nach Saisonabschluss an wohltätige Institutionen verschenkt.

11. Haftung

¹ Bei Unfällen tritt eine Haftung der Gemeinde Kölliken nur ein, wenn sich diese im eigentlichen umzäunten Schwimmbadareal ereignen und auf einen Mangel oder ungenügenden Unterhalt der Einrichtung zurückzuführen sind. (Art. 58 OR).

² Im Übrigen wird jegliche Haftung der Gemeinde Kölliken unter Vorbehalt von Art. 100f. OR wegbedungen.

12. Beschwerde- und Strafbestimmungen

¹ Beschwerden sind an das Aufsichtspersonal, gegen letzteres selbst schriftlich an die Leitung der Abteilung Bau Kölliken zu richten.

² Verstösse gegen die Badeordnung und oder die Missachtung von Weisungen des Badepersonals werden mit Verwarnung, Wegweisung oder einem Badeverbot geahndet.

³ Mutwillige Sachbeschädigung und grobe Verstösse gegen Sitte und Ordnung werden gemäss Polizeireglement geahndet oder dem Strafrichter angezeigt.

⁴ Bei Beschädigungen oder Verunreinigungen ist voller Schadenersatz zu leisten.

⁵ Bei minderjährigen Badebesuchern haften die Inhaber der elterlichen Sorge.

Kölliken, 6. Juni 2016

Gemeinderat Kölliken

Gemeindeammann Gemeindeschreiber

sig. Fredy Gut

sig. Felix Fischer